



Abteilung Zentrale Dienste

Schulstrasse 1 | 5037 Muhen
062 737 16 16 | www.muhen.ch

Merkblatt Schulraumreservation

gestützt auf das Reglement für die ausserschulische Nutzung der Schulräume

(Schulraumreglement) vom 1. Juli 2019

Stand 1. Dezember 2022

1. Die Gemeindeverwaltung Muhen, Abteilung Finanzen, nimmt Vorreservationen von Veranstaltungen in den Anlagen der Schule Muhen aufgrund des Veranstaltungskalenders vor. Mit Zustellung des Veranstaltungskalenders an die Gemeindeverwaltung Muhen, Abteilung Finanzen, gelten die Veranstaltungen als Reservationen für den angegebenen Veranstaltungstag.
2. Die maximale Nutzungsdauer der Anlage für Veranstaltungen ist 24 Stunden (Anhang 2 Schulraumreglement, Ziffer 1.1). Die Vorreservationen der Veranstaltungen werden ohne Rückmeldung der Vereine von 08.00 bis 08.00 Uhr des Folgetages eingetragen. Sie können jedoch auch auf längstens 12.00 bis 12.00 Uhr des Folgetages verschoben werden.

Wird die Nutzungsdauer von 24 Stunden überschritten, wird eine weitere Benützungsgebühr fällig. Dies gilt auch für Vor- oder Aufräumarbeiten, die über die maximale Nutzungsdauer hinausgehen.

3. Die Gesuchsunterlagen für eine Veranstaltung sind vollständig zwei Monate vor Veranstaltung der Gemeindeverwaltung Muhen einzureichen. Vorreservationen sind bis zwei Monate vor der Veranstaltung im Reservationstool zu vervollständigen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung abschliessend.
4. Die Benützungsgebühren und eine allfällige Kautions sind spätestens 15 Tag vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen (§ 19 Abs. 1 Schulraumreglement).
5. Für nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
 - a. Für Gesuche, die weniger als zwei Monate vor der Veranstaltung eingereicht werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- verrechnet.
 - b. Für Gesuche, die weniger als ein Monat vor der Veranstaltung eingereicht werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- verrechnet.
 - c. Gesuche, die weniger als zwei Wochen vor einer Veranstaltung eingereicht werden, werden abgelehnt. Nicht vervollständigte Vorreservationen werden durch die Gemeinde Muhen storniert. Die Gebühren werden gemäss § 19 Abs. 5 Schulraumreglement dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6. Reservationen können bis zwei Monate vor Veranstaltung kostenlos storniert werden, danach werden die Gebühren in Rechnung gestellt (§ 19 Abs. 5 Schulraumreglement).
 - a. Für Reservationen, die weniger als zwei Monate vor Veranstaltung storniert werden, wird die Hälfte der Gebühren in Rechnung gestellt.
 - b. Für Reservationen, die weniger als zwei Wochen vor Veranstaltung storniert werden, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

7. Durch Proben oder Vorbereitungen dürfen andere Anlagebenutzer nicht gestört werden (§ 10 Abs. 19 Schulraumreglement).
 - a. Material, das vor oder nach einer Veranstaltung in den Anlagen deponiert werden soll, ist der Gemeindeverwaltung Muhen, Abteilung Finanzen, für die Koordination mit der Schule und externen Veranstaltern zu melden. Die Lagerung von Material kann durch die Gemeinde Muhen eingeschränkt oder untersagt werden. Die Koordination und Absprache unter den Vereinen ist Sache der Vereine.
 - b. Die Benutzung der Garderoben durch den Gesuchsteller während Veranstaltungen in der Sporthalle Breite ist nicht erlaubt.

8. Für Probetermine vor Veranstaltungen können die Vereine gemäss § 6 Abs. 3 Schulraumreglement ihre zugewiesenen Benützungzeiten untereinander abtauschen. Diese werden nicht durch die Gemeinde Muhen koordiniert. Die Probetermine werden zu Informationszwecken als Zusatztermine auf der Bewilligung aufgeführt.

9. Für die Koordination mit den involvierten Personen von Seiten Gemeindeverwaltung Muhen (Bühnenmeister, Hauswarte, etc.), bitten wir die Vereine jeweils frühzeitig mit diesen Kontakt aufzunehmen.

10. Die Zufahrt auf das Schulareal ist zwischen 07.00 und 18.00 Uhr verboten. Zur Anlieferung von Material ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Fahrbewilligung bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen, einzuholen. Die Anlieferung hat koordiniert und während einer kurzen Zeitspanne zu erfolgen.

Anhang

Fragen zur Reservation Sporthalle Breite

Zusätzliche Reservation

Küche

Die Benützungsgebühr für die Küche beträgt gemäss Benützungsreglement.

Geschirr

Für die Übergabe und Abnahme der Küche und des Geschirrs ist der Geschirrwart der Gemeinde zuständig. Die Kosten des Geschirrwarts sind in den Benützungsgebühren der Küche enthalten. Zerschlagenes Geschirr wird gemäss Benützungsreglement in Rechnung gestellt.

Bühne

Die Benützungsgebühr für die Bühne beträgt gemäss Benützungsreglement. Für die Übergabe und Abnahme der Bühne sowie der Musikanlage ist der Bühnenmeister der Gemeinde zuständig. Weitere Kosten richten sich nach dem Benützungsreglement.

Zusätzliche Proben / Vorbereitungsarbeiten vor Veranstaltung

Terminkollisionen bei Proben oder Vorbereitungsarbeiten sind direkt mit dem betroffenen Verein zu klären.

| Von | Bis | Art | Raum |
|-----|-----|-----|------|
| | | | |
| | | | |

Wird eine Tombola, Lotto oder ähnliches durchgeführt?

Ja* Nein

*Gesuche um Bewilligung von Tombolas oder Lottos sind beim Departement Finanzen und Ressourcen einzureichen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu 20'000 Franken sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten). Mehr Informationen finden Sie unter diesem Link (https://www.ag.ch/de/dfr/ueber_uns_dfr/organisation_dfr/generalsekretariat_5/lotteriebewilligung_1/lotteriebewilligung_1.jsp).

* Plansumme beträgt weniger als 20'000.- Franken.

Werden Lebensmittel abgegeben?

Einzelanlässe unterliegen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung, weshalb das Amt für Verbraucherschutz unangemeldet vor oder während der Veranstaltung Kontrollen durchführen kann. Bitte beachten Sie daher folgendes Merkblatt (Merkblatt 21).

Ja Nein

Werden Spirituosen abgegeben?

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met. Mischgetränke mit Spirituosen sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Cocktails, Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.). Die Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken entnehmen Sie bitte folgenden Merkblättern (Merkblatt 5 und 24).

Ja* Nein

*Hinweis

Bitte füllen Sie das Formular für Einzelanlässe aus und legen Sie eine Kopie diesem Gesuch bei.

Für die Bewilligung zur Spirituosenabgabe werden gestützt auf § 23 GGV und den Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 19.02.2018 folgende Gebühren (Bewilligungsgrundgebühr + Spirituosenabgabe) erhoben:

| | |
|------------------------------------|------|
| Bewilligungsgrundgebühr | 50.- |
| Spirituosenabgabe 1 Tag | 30.- |
| Spirituosenabgabe pro weiterer Tag | 10.- |

Ist eine Verlängerung der Gastgewerbe-Öffnungszeiten notwendig?

Gemäss § 4 GGG müssen Veranstaltungen Freitag- und Samstagnacht um 02:00 Uhr und in den übrigen Nächten um 00:15 Uhr schliessen.

Ja* Nein

| Datum | Von | Bis |
|-------|-----|-----|
| | | |
| | | |

*Für die Verlängerung der Öffnungszeiten werden gestützt auf § 23 GGV und den Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 19.02.2018 folgende Gebühren erhoben:

Verlängerungsdauer 1 Stunde 30.-

Verlängerungsdauer 2 Stunden 50.-

Verlängerungsdauer 3 Stunden 75.-

Verlängerungsdauer 4 Stunden 100.-

Richtet sich die Veranstaltung an Jugendliche unter 16 Jahren?

Nein Ja, teilweise* Ja, ausschliesslich*

*Bitte füllen Sie das folgende Jugendschutzkonzept aus und legen Sie es den Gesuchsunterlagen bei.

Wird an der Veranstaltung Musik abgespielt?

Ja* Nein

*Suisa (<https://www.suisa.ch/de/kunden.html>)

Öffentliche Anlässe mit Musikdarbietungen sind der SUISA zu melden. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter direkt bei der SUISA zu erfolgen.

Wird Musik nur unter 93db(A) Musik abgespielt?

Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht überschreiten (Art. 19 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz von Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG; SR 814.711). Ein Schallpegel von mehr als 93 dB(A) während 60 Minuten erfordert Massnahmen zum Schutz der Besucher. Veranstaltungen, die sich ausschliesslich an Jugendliche unter 16 Jahre richten, dürfen einen Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschreiten. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt „Das müssen Veranstalter wissen.“

(https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/umwelt_1/laerm_2/schall_und_laserverordnung/schall_und_laserverordnung.jsp?sectionId=1428430&tabId=0)

Ja Nein*

*Bitte füllen Sie die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung aus und legen Sie dieses den Gesuchsunterlagen bei.

Werden Laser eingesetzt?

Die Schall- und Laserverordnung (SLV) bezweckt den Schutz des Publikums vor schädlicher Laserstrahlen. Unter die SLV fallen alle Veranstaltungen, bei denen Laser eingesetzt werden.

Ja* Nein

*Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 sind meldepflichtig und müssen dem Gemeinderat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden (Schall- und Laserverordnung (SLV), Stand 1. März 2012, SR 814.49).

*Wird ein Laser der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 auf der Veranstaltung eingesetzt?

Ja* Nein

*Bitte füllen Sie das das Meldeformular aus und legen Sie es den Gesuchsunterlagen bei.

Die SLV wurde am 1. Juni 2019 durch die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) ersetzt. Veranstaltungen mit Laserstrahlung können bis spätestens am 1.

Dezember 2020, nach der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 durchgeführt und dem Gemeinderat gemeldet werden. Sobald eine sachkundige Person ihren Sachkundenachweis / ihre Sachkundebestätigung erworben hat, kann sie Veranstaltungen mit Laserstrahlung dem BAG über das Online-Meldeportal melden.

Sind die Brandschutzvorschriften eingehalten?

AGV Merkblatt - Feste, Anlässe, Veranstaltungen

AGV Merkblatt - Dekorationen

AGV Merkblatt – Feuerwachen

Ich bestätige hiermit, die Brandschutzvorschriften einzuhalten.

Bestuhlung gewünscht?

Ja* Nein

Konzertbestuhlung

Bankettbestuhlung

Anzahl Stühle _____ Anzahl Tische _____

Werden für die Abfallentsorgung getrennte Sammelstellen errichtet?

Der Gemeinderat fordert eine getrennte, fachgerechte Abfallentsorgung. Der Veranstalter ist für die getrennte Entsorgung verantwortlich. Öl, Karton und Papier kann gebührenfrei über die Gemeinde entsorgt werden. Bis zu 4 Container à 800L können für je Fr. 40.00 bei der Gemeinde bestellt werden.

Ja Nein

Möchten Sie Container/Deckelmulden über die Gemeinde bestellen?

Ja* Nein

* 800L Container Wie viele? _____ (max. 4 Container)

* 6 m³ Deckelmulden Wie viele? _____

Wird für die Veranstaltung Mehrweggeschirr verwendet?

Die Verwendung von Mehrweggeschirr ist gemäss Benutzungsreglement für jeden Veranstalter Pflicht.

Ich bestätige hiermit, dass nur Mehrweggeschirr verwendet wird.

Werden Massnahmen für Hygiene und Sauberkeit während der Veranstaltung getroffen?

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen sauber und ordentlich gehalten werden.

Ich bestätige hiermit, dass die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung von Hygiene und Sauberkeit getroffen werden.

Ist der Sanitätsdienst organisiert?

Ja Nein

Ich bestätige hiermit, dass sofern notwendig genügend Sanität während der Veranstaltung vor Ort ist. Die notwendigen Abklärungen treffen Sie bitte mit dem Sanitätsdienst der Region Entfelden Muhen.

Gemäss Richtlinien für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen ist in der Regel kein Sanitätsdienst erforderlich, wenn folgende fünf Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- Weniger als 1'500 Besucher
- Kurze Dauer der Veranstaltung (bis 3 Stunden)
- Kurze Distanzen zur notärztlichen Versorgung (Fahrzeit max. 10 Minuten)
- Geringes Verletzungsrisiko
- Keine Risikogruppen

Ist Sicherheitspersonal vorhanden?

Ja* Nein

*Wie viel? _____

Sicherheitsverantwortliche Person während der Veranstaltung

Die telefonische Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein.

Stimmt mit dem Gesuchsteller überein (Angabe einer Privatperson)

| | |
|------------------|--|
| Name / Vorname | |
| Adresse, Wohnort | |
| Telefon | |
| E-Mail | |

Der Gemeinderat behält sich vor, ein Sicherheitskonzept von den Veranstaltern zu verlangen.

Sind die zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Veranstaltung ausreichend?

Parkplätze „blaue Zone“ entlang Schulstrasse (14)

Parkplätze auf dem öffentlichen Parkplatz „Färbergasse“ (22)

Parkplätze beim Kirchgemeindezentrum „Dynamis“ (36)

Ja Nein*

*Bitte reichen Sie ein Parkplatzkonzept unter Beachtung folgender Hinweise ein (Merkblatt zum Parkplatzkonzept).

Anhang

Fragen zur Reservation von öffentlichem Grund

Wird eine Tombola, Lotto oder ähnliches durchgeführt?

Ja* Nein

**Gesuche um Bewilligung von Tombolas oder Lottos sind beim Departement Finanzen und Ressourcen einzureichen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu 20'000 Franken sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten). Mehr Informationen finden Sie unter diesem*

Link. (https://www.ag.ch/de/dfr/ueber_uns_dfr/organisation_dfr/generalsekretariat_5/lotteriebewilligung_1/lotteriebewilligung_1.jsp).

* Plansumme beträgt weniger als 20'000.- Franken.

Wird ein Feuerwerk gezündet?

Ja* Nein

*Wird ein Feuerwerk der Kategorien T2, P2 oder 4 gezündet?

Gemäss Art. 12 SprstG und Art. 47 der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) ist ein Erwerbsschein für den Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2, P2 und 4 erforderlich. Liegt eine Bewilligung zum Abbrennen (Abbrandbewilligung) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und 4 vor, so ist für eine Verwendung im Rahmen dieser Bewilligung kein Erwerbsschein nötig.

Ja* Nein

**Bitte legen Sie einen entsprechenden Erwerbsschein den Gesuchsunterlagen bei oder reichen sie zur Bewilligung ein Gesuch um Abbrandbewilligung bei der Gemeinde ein. Die Kantonspolizei, Fachstelle SIWAS, entscheidet zusammen mit der zuständigen Gemeinde, ob die Bewilligung erteilt werden kann.*

Werden Lebensmittel abgegeben?

Einzelanlässe unterliegen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung, weshalb das Amt für Verbraucherschutz unangemeldet vor oder während der Veranstaltung Kontrollen durchführen kann. Bitte beachten Sie daher folgendes Merkblatt (Merkblatt 21).

Ja Nein

Wird an der Veranstaltung ein Gasgrill verwendet?

Durch den Betreiber einer Flüssiggasanlage muss vor Beginn der Veranstaltung eine Gaskontrolle durchgeführt werden. Eine Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter <https://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/>. Zusätzlich muss zur sicheren Handhabung eine Checkliste ausgefüllt und eingereicht werden.

* Ja Nein

**Hinweis*

Bitte füllen Sie die Checkliste aus und legen Sie eine Kopie diesem Gesuch bei.

Wird für die Ausgabe von Lebensmittel und Getränken Mehrweggeschirr verwendet?

Die Verwendung von Mehrweggeschirr ist gemäss Benutzungsreglement für jeden Veranstalter Pflicht.

Ich bestätige hiermit, dass nur Mehrweggeschirr verwendet wird.

Werden Spirituosen abgegeben?

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met. Mischgetränke mit Spirituosen sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Cocktails, Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.). Die Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken entnehmen Sie bitte folgenden Merkblättern (Merkblatt 5 und 24).

Ja* Nein

**Hinweis*

Bitte füllen Sie das Formular für Einzelanlässe aus und legen Sie eine Kopie diesem Gesuch bei.

Für die Bewilligung zur Spirituosenabgabe werden gestützt auf § 23 GGV und den Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 19.02.2018 folgende Gebühren (Bewilligungsgrundgebühr + Spirituosenabgabe) erhoben:

Bewilligungsgrundgebühr 50.-

Spirituosenabgabe 1 Tag 30.-
Spirituosenabgabe pro weiterer Tag 10.-

Ist eine Verlängerung der Gastgewerbe-Öffnungszeiten notwendig?

Gemäss § 4 GGG müssen Veranstaltungen Freitag- und Samstagnacht um 02:00 Uhr und in den übrigen Nächten um 00:15 Uhr schliessen.

Ja* Nein

| Datum | Von | Bis |
|-------|-----|-----|
| | | |
| | | |

*Für die Verlängerung der Öffnungszeiten werden gestützt auf § 23 GGV und den Gemeinderatsbeschluss Nr. 32 vom 19.02.2018 folgende Gebühren erhoben:

Verlängerungsdauer 1 Stunde 30.-
Verlängerungsdauer 2 Stunden 50.-
Verlängerungsdauer 3 Stunden 75.-
Verlängerungsdauer 4 Stunden 100.-

Richtet sich die Veranstaltung an Jugendliche unter 16 Jahren?

Nein Ja, teilweise* Ja, ausschliesslich*

*Bitte füllen Sie das folgende Jugendschutzkonzept aus und legen Sie es den Gesuchsunterlagen bei.

Ist an der Veranstaltung tagsüber mit übermässigen Lärmimmissionen zu rechnen?

Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paint-Balls u. dgl., motorisierte Modellbaugeräte usw.)

Ja Nein

Ist an der Veranstaltung während der Nachtruhe mit Lärmimmissionen zu rechnen?

Gemäss § 13 der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen vom 1. Juli 2014 ist in der Zeit von 23.00 bis 06.00 Uhr jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört.

Ja Nein

Werden an der Veranstaltung Lautsprecher, Megaphone oder andere Verstärkeranlagen benutzt?

Die Benützung von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen auf öffentlichem Grund oder wenn sie auf privatem Grund in selber Weise auf den öffentlichen Grund wirken, ist nur mit Bewilligung gestattet.

Ja Nein

Wird an der Veranstaltung Musik abgespielt?

Ja* Nein

*Suisa (<https://www.suisa.ch/de/kunden.html>)

Öffentliche Anlässe mit Musikdarbietungen sind der SUIZA zu melden. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter direkt bei der SUIZA zu erfolgen.

Wird Musik nur unter 93db(A) Musik abgespielt?

Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den mittleren Schallpegel von 100 dB(A) nicht überschreiten (Art. 19 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz von Strahlung und Schall vom 27. Februar 2019 (V-NISSG; SR 814.711). Ein Schallpegel von mehr als 93 dB(A) während 60 Minuten erfordert Massnahmen zum Schutz der Besucher. Veranstaltungen, die sich ausschliesslich an Jugendliche unter 16 Jahre richten, dürfen einen Schallpegel von 93 dB(A) nicht überschreiten. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt „Das müssen Veranstalter wissen.“

(https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/umwelt_1/laerm_2/schall_und_laserverordnung/schall_und_laserverordnung.jsp?sectionId=1428430&tabId=0)

Ja Nein*

**Bitte füllen Sie die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss Schall- und Laserverordnung aus und legen Sie dieses den Gesuchsunterlagen bei.*

Werden Laser eingesetzt?

Die Schall- und Laserverordnung (SLV) bezweckt den Schutz des Publikums vor schädlicher Laserstrahlen. Unter die SLV fallen alle Veranstaltungen, bei denen Laser eingesetzt werden.

Ja* Nein

**Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 sind meldepflichtig und müssen dem Gemeinderat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden (Schall- und Laserverordnung (SLV), Stand 1. März 2012, SR 814.49).*

*Wird ein Laser der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 auf der Veranstaltung eingesetzt?

Ja* Nein

**Bitte füllen Sie das das Meldeformular aus und legen Sie es den Gesuchsunterlagen bei.*

Die SLV wurde am 1. Juni 2019 durch die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) ersetzt. Veranstaltungen mit Laserstrahlung können bis spätestens am 1. Dezember 2020, nach der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 durchgeführt und dem Gemeinderat gemeldet werden. Sobald eine sachkundige Person ihren Sachkundenachweis / ihre Sachkundebestätigung erworben hat, kann sie Veranstaltungen mit Laserstrahlung dem BAG über das Online-Meldeportal melden.

Werden mobile Infrastrukturen errichtet?

Ja* Nein

* Konzertbestuhlung Bankettbestuhlung
Anzahl Stühle _____ Anzahl Tische _____
* Zelte Anzahl Zelte _____
* mobile Toilettenkabinen Sanitärcontainer oder -wagen
* Bühne
* Bar
* weiteres _____

**Die mobilen Infrastrukturen sind auf einem Plan einzuzeichnen und zu vermessen. Bitte legen Sie den Plan den Gesuchsunterlagen bei.*

Sind die Brandschutzvorschriften eingehalten?

AGV Merkblatt - Feste, Anlässe, Veranstaltungen

AGV Merkblatt - Dekorationen

AGV Merkblatt – Feuerwachen

Ich bestätige hiermit, die Brandschutzvorschriften einzuhalten.

Werden für die Abfallentsorgung getrennte Sammelstellen errichtet?

Der Gemeinderat fordert eine getrennte, fachgerechte Abfallentsorgung. Der Veranstalter ist für die getrennte Entsorgung verantwortlich. Öl, Karton und Papier kann gebührenfrei über die Gemeinde entsorgt werden.

Ja Nein

Werden zur Abfallentsorgung zusätzliche Entsorgungsstellen errichtet?

Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art, insbesondere auch von Zigarettenkippen, Kaugummis, Esswaren, Gebinden von Konsumgütern, Zeitungen und Werbeprospekten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist untersagt. Der ordnungsgemässe Zustand ist nach der Veranstaltung wieder herzustellen.

* Abfalleimer
* Aschenbecher
* PET-Recycling-Stellen

* weiteres _____

Möchten Sie Container/Deckelmulden über die Gemeinde bestellen?

Ja* Nein

* 800L Container Wie viele? _____ (max. 4 Container)

* 6 m³ Deckelmulden Wie viele? _____

Stehen sanitäre Anlagen zur Verfügung?

Ja* Nein

* Mobile Toilettenkabinen Wie viele Toiletten? _____

* Sanitärcontainer oder -wagen Wie viele Toiletten? _____

* in der Schulanlage** Schulhaus? _____

** der Aufwand zur Reinigung wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt, wenn nicht gleichzeitig eine Reservation für die Benutzung eines Schulraumes vorliegt.

Werden Massnahmen für Hygiene und Sauberkeit während der Veranstaltung getroffen?

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen sauber und ordentlich gehalten werden.

Ich bestätige hiermit, dass die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung von Hygiene und Sauberkeit getroffen werden.

Ist der Sanitätsdienst organisiert?

Ja Nein

Ich bestätige hiermit, dass sofern notwendig genügend Sanität während der Veranstaltung vor Ort ist. Die notwendigen Abklärungen treffen Sie bitte mit dem Sanitätsdienst der Region Entfelden Muhen.

Gemäss Richtlinien für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen ist in der Regel kein Sanitätsdienst erforderlich, wenn folgende fünf Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- Weniger als 1'500 Besucher
- Kurze Dauer der Veranstaltung (bis 3 Stunden)
- Kurze Distanzen zur notärztlichen Versorgung (Fahrzeit max. 10 Minuten)
- Geringes Verletzungsrisiko
- Keine Risikogruppen

Ist Sicherheitspersonal vorhanden?

Die öffentliche Sicherheit wird gemäss § 19 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) durch die Gemeinde gewährleistet. Für private Veranstaltungen kann die Gemeinde die Gesuchsteller beauftragen, qualifizierte private Sicherheitsdienste beizuziehen.

Ja* Nein

*Wie viel? _____

Sicherheitsverantwortliche Person während der Veranstaltung

Die telefonische Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein.

Stimmt mit dem Gesuchsteller überein (Angabe einer Privatperson)

| | |
|------------------|--|
| Name / Vorname | |
| Adresse, Wohnort | |
| Telefon | |
| E-Mail | |

Der Gemeinderat behält sich vor, ein Sicherheitskonzept von den Veranstaltern zu verlangen.

Sind die zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Veranstaltung ausreichend?

Parkplätze „blaue Zone“ entlang Schulstrasse (14)

Parkplätze auf dem öffentlichen Parkplatz „Färbergasse“ (22)

Parkplätze beim Kirchgemeindezentrum „Dynamis“ (36)

Ja

Nein*

*Bitte reichen Sie ein Parkplatzkonzept unter Beachtung folgender Hinweise ein (Merkblatt zum Parkplatzkonzept).

Ist an der Veranstaltung voraussichtlich mit grossem Verkehrsaufkommen zu rechnen?

Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen werden durch die Gemeinde der Regionalpolizei zur Kenntnis gebracht.

Ja*

Nein

Wurde zusätzlich zu diesem Gesuch ein Gesuch um Benutzung eines Schulraumes eingereicht?

Ja*

Nein

*welches? _____